

§ 1. Glaubenszwang, Toleranz und Religionsfreiheit von der Reformation bis zum Wiener Kongreß

I. Der Augsburger Religionsfriede und der Westfälische Friede

Das Reichskirchenrecht des MA war bis zur Reformation nur nach der einen bestimmenden und entscheidenden Richtschnur der römisch-katholischen Kirche ausgerichtet. Nach der Glaubensspaltung hielt man zwar von Reichs wegen an der Fiktion der einen christlichen Kirche fest, obwohl fortan unter 'Kirche' nur mehr eine «Religionspartei» verstanden wurde¹.

Den Ausgangspunkt der Entwicklung der Glaubensfreiheit zu einem politischen Rechte setzte die Augsburger Konfession². Die im *Augsburger Religionsfrieden* (1555) abgegebene Versicherung des Kaisers und der katholischen Reichsstände, keinen Stand der Augsburger Konfession wegen seines Glaubens mehr zu verletzen, enthält in seinen Grundzügen bereits die Konturen der Religionsfreiheit³, die umfangmäßig noch stark beschränkt ist, da sie nur die beiden Konfessionsparteien umfaßt. Den zentralen und entscheidenden Begriff bildete die «Gewissensfreiheit» – die Freiheit, der Moral gemäß zu handeln – die anfänglich in der religiösen Glaubensfreiheit aufging⁴ und unter dem Einfluß des spiritualistischen Rationalismus zu einem Rechtsinstitut ausgestaltet wurde⁵.

Die neue Kirche (der Konfession Luthers und später der Reformatoren Calvins und Zwinglis), die durch den *Westfälischen Frieden* (IPO) ihre reichsgesetzliche Legitimierung erhalten hat, beansprucht für sich schon seit Beginn ihrer Entstehung die Gewissensfreiheit als Rechtstitel und Ausgangsbasis, um sich in der staatlichen öffentlichen Ordnung ein Mindestmaß an nötigem Lebensspielraum zu verschaffen.

Seit dem Westfälischen Frieden erhielt der Toleranzgedanke, der als wesentlicher Bestandteil der religiösen Freiheit zugrundeliegt⁶, mächtigen Auftrieb. Dazu beigetragen haben vor allem auch die

¹ HECKEL J. 53 f.; so auch IPO Art. V/§ 52, in: ZEUMER 413.

² So HAMEL 40.

³ Vgl. HINSCHIUS 209.

⁴ HAMEL 42.

⁵ Vgl. HAMEL 40.

⁶ So SCHMAUS 91 ff.